

Unregelmässige Einkommen: Wann ist die Sozialhilfeablösung möglich?

Das Einkommen einer Sozialhilfebezügerin unterliegt wegen unregelmässiger Arbeitseinsätze Schwankungen. Massgebend für den Zeitpunkt der Ablösung ist die Bedürftigkeit. Um diese besser abschätzen zu können, kann das Einkommen über mehrere Monate beobachtet und beurteilt werden.

→ FRAGE

Maria C. arbeitet neu im Stundenlohn als Verkäuferin. Sie wird unregelmässig beschäftigt. In gewissen Monaten reicht ihr Einkommen nicht aus, um den Bedarf zu decken, während in anderen Monaten der Lohn über dem errechneten Existenzminimum liegt. Ihre Sozialarbeiterin stellt sich die Frage, ob dieser Einkommensüberschuss Frau C. jeweils zur freien Verfügung stehen sollte, wenn absehbar ist, dass ihr Einkommen im nachfolgenden Monat den Bedarf nicht decken wird und sie in der Folge erneut ergänzend mit Sozialhilfe unterstützt werden muss.

→ GRUNDLAGEN

Die Ablösung von der wirtschaftlichen Hilfe ist zu dem Zeitpunkt möglich, ab dem der Bedarf durch ein Einkommen gedeckt wird. Bei unregelmässigen Einkommen ist dieser Zeitpunkt aber nicht immer eindeutig feststellbar. Auch die gesetzlichen Grundlagen geben auf diese Frage keine Antwort. Daher besteht eine unterschiedliche Praxis, zu welchem Zeitpunkt ein Fall verwaltungstechnisch abgeschlossen wird und somit bei einer allfälligen Neuanschuldung das teils umfangreiche Abklärungsprozedere zu Beginn einer sozialhilferechtlichen Unterstützung wiederholt werden muss. Bei der Beurteilung können unterschied-

liche Berechnungszeiträume für die sozialhilferechtliche Notlage gewählt werden. Ausschlaggebend muss jedoch immer die aktuelle Bedürftigkeit sein. Dabei sind die Prinzipien der Subsidiarität und der Gleichbehandlung, aber auch die Verhältnismässigkeit der getroffenen Lösung zu beachten.

Grundsätzlich ist bei unregelmässigen Einkünften der Sozialhilfeanspruch jeden Monat neu zu berechnen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Abrechnungszeitraum ebenfalls monatlich gewählt werden muss. Eine dreimonatige oder in begründeten Fällen sogar eine halbjährliche oder jährliche Abrechnung kann je nach Situation geeignet und erforderlich sein, um den grundsätzlichen Anspruch zu prüfen. So stellte das Bundesgericht kürzlich für einen Fall aus dem Kanton Zürich zusammenfassend fest (8C_325/2012, 24. August 2012, Abschnitte 4.3 bis 4.5): Die Frage der Anrechenbarkeit von Einkünften stellt sich im sozialhilferechtlichen Sinne so lange, als sich die bedürftige Person in einer Notlage befindet. Eine besondere Problematik ergibt sich bei der Anrechnung von schwankendem Einkommen. Entscheidend ist, für welchen Zeitraum die Bedürftigkeit beurteilt wird. Eine monatliche Prüfung kann je nachdem zu anderen Ergebnissen führen als die Berücksichtigung einer Gesamtperiode. «Es ist nicht bundesrechtswidrig und bedeutet insbesondere keine willkürliche Auslegung und Anwendung (Art. 9 BV) der Bestimmungen des zürcherischen Sozialhilferechts, wenn die Überschussabrechnung nicht monatlich erfolgt.» Diese Einschätzung dürfte auch auf die Rechtslage in den meisten anderen Kantonen zutreffen.

Diese Betrachtungsweise lässt sich insbesondere vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung mit Personen rechtfertigen, die ebenfalls nahe dem sozialhilfe-

rechtlichen Existenzminimum leben und entsprechende Rücklagen bilden müssen. Es kann davon ausgegangen werden, dass von der Sozialhilfe unterstützte Personen Lohnüberschüsse in den Folgemonaten für Bedarfsdefizite nutzen und somit selber in der Lage sind, eine Bedürftigkeit abzuwenden oder zumindest zu mindern.

Sofern im gewählten Betrachtungszeitraum ein durchschnittlicher Überschuss ermittelt wird, kann davon ausgegangen werden, dass keine sozialhilferechtliche Bedürftigkeit mehr besteht und die bisher unterstützte Person von der Sozialhilfe abgelöst werden kann. Andernfalls ist die Person weiter zu unterstützen, und ein allfälliger Überschuss ist im Folgemonat anzurechnen.

→ ANTWORT

Maria C. hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihr der Lohnüberschuss eines einzelnen Monats zur freien Verfügung steht und im Folgemonat nicht angerechnet wird. Die Einschätzung, ob Maria C. im Durchschnitt über ausreichend Einkommen verfügt, um den Lebensunterhalt selbstständig zu bestreiten, dürfte in diesem Fall nach drei Monaten möglich sein. Die Abrechnung kann demzufolge auch erst nach drei Monaten erfolgen. Sofern das durchschnittliche Einkommen nur knapp über dem Bedarf liegt, insbesondere wenn im nächsten Monat erneut ein Manko entsteht, ist eine Verlängerung des Betrachtungszeitraums um weitere drei Monate zu prüfen. ■

Markus Morger
Daniela Moro

Kommission Richtlinien
und Praxishilfen der SKOS

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Die «SKOS-Line» ist ein webbasiertes Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder. Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Mitgliederbereich (einloggen) → SKOS-Line.